

5. Februar 2016

## **Frankreich senkt zum 1. Januar 2016 die umsatzsteuerliche Lieferschwelle im Versandhandel**

Frankreich hat mit Gesetz vom 29. Dezember 2015 die im Versandhandel maßgebliche Lieferschwelle von 100.000 EUR auf 35.000 EUR (netto) herabgesetzt. Die Änderung ist zum ersten Januar 2016 in Kraft getreten.

Betroffen von der Gesetzesänderung sind Beförderungen oder Versendungen von beweglichen Sachen - mit Ausnahme von neuen Verkehrsmitteln, Alkoholen und alkoholischen Getränken sowie Mineralölen und Tabakwaren - durch den Lieferanten an Privatpersonen oder sog. umsatzsteuerliche Letztverbraucher in Frankreich.

Der Gesamtbetrag der für das Überschreiten der Lieferschwelle relevanten Entgelte (netto) ist hinsichtlich der Vorjahresumsätze für den Zeitraum eines Kalenderjahres festzustellen. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die vom Bestimmungsland festgelegte Lieferschwelle, so liegt der Ort der Lieferung ab dem ersten Versand im laufenden Kalenderjahr im Bestimmungsland. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die maßgebliche Lieferschwelle nicht, so kommt es auf das laufende Jahr an. Wird im laufenden Jahr die maßgebliche Lieferschwelle überschritten, so verlagert sich der Lieferort ins Bestimmungsland.

Eine freiwillige Optierung für die Besteuerung im Bestimmungsland unterhalb der Lieferschwelle ist ebenfalls möglich.

Die nicht amtliche Veröffentlichung der EU-Kommission der von den Mitgliedstaaten verwendeten Schwellenwerte (Erwerbs- und Lieferschwellen, Kleinunternehmergrenze) mit Stand Januar 2016 finden Sie unter nachfolgendem Link:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_ec\\_annexi.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf)

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de)